



**INHALT:** Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Manching; Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) – Jahresabschlüsse 2015 und 2016 des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen-Geroldshausen für das Haushaltsjahr 2018; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes „Geroldshausener Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2018;

## Landratsamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Manching  
hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall bei Änderungsvorhaben**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Genehmigung der Änderung im Bereich des Uferwassers im Bauabschnitt 04 des Hochwasserschutzes Manching. Entlang der Grundstücke Flurnummer 1016 und 1016/6 der Gemarkung Manching soll aufgrund des wenig tragfähigen Baugrunds die Gründung der Ufermauer geändert werden. Statt der Flachgründung erfolgt eine Tiefgründung mittels Spundwand. Die Spundbohlen werden eingepresst.

Für die Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung im Markt Manching ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt worden.

Die geplante Änderung des Vorhabens unterliegt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene Bestand bleibt bei dieser Ermittlung außer Betracht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In der zum Ausgangsverfahren vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden negativen Auswirkungen durch die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer bereits abgehandelt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden soweit erforderlich Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, als auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Durch die geplante Änderung der Gründung der Mauer sind keine weiteren erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten die über das Ausmaß der bereits genehmigten Mauer hinausgehen. Die bereits planfestgestellte Mauer wird in ihrem sichtbaren Ausmaß nicht verändert. Durch die Art der Gründung, also das Einpressen der Spundwände, sind eher weniger Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Der benötigte Bauraum während der Bauphase und somit der Eingriff in den Naturraum als auch in die Privatgrundstücke verringert sich. Auch Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die Tiefgründung nicht zu erwarten, da jede zweite Spundwandbohle zur Gewährleistung des Grundwasseraustauschs kürzer eingebaut wird. Trotz der sehr erschütterungsarmen Variante werden vorsorglich zur Beweis-sicherung Schwingungsmessungen während des Einbringens der Spundwände angeordnet. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen: <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 08.01.2018

32/6451.1/Pair

Martin Wolf, Landrat

## Kommunalunternehmen Strukturentwicklung (KUS)

**Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV):  
Jahresabschluss 2015 des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS)**

**I. Der Verwaltungsrat des KUS hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgendes beschlossen:**

1. Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 630.372,51 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlassung erteilt.

### II. Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, Anstalt des öffentlichen Rechts, Pfaffenhofen a.d. Ilm, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffas-

sung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grünwald b. München, den 19. August 2016  
LKC TREUBEG mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Robert Beck, Wirtschaftsprüfer  
Malte Thalemann, Wirtschaftsprüfer

### III. Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2015 und der zugehörige Lagebericht sind an sieben Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, jeweils zu den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, zwischen 8.00 und 12.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des KUS, Spitalstraße 7 in 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, öffentlich ausgelegt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.01.2018

Johannes Hofner, Vorstand

---

### Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV): Jahresabschluss 2016 des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS)

#### I. Der Verwaltungsrat des KUS hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2017 folgendes beschlossen:

1. Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 624.448,12 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

#### II. Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, Anstalt des öffentlichen Rechts, Pfaffenhofen a.d. Ilm, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der

gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grünwald b. München, den 14. August 2017  
LKC TREUBEG mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft  
Robert Beck, Wirtschaftsprüfer  
Malte Thalemann, Wirtschaftsprüfer

### III. Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2016 und der zugehörige Lagebericht sind an sieben Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, jeweils zu den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, zwischen 8.00 und 12.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des KUS, Spitalstraße 7 in 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, öffentlich ausgelegt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.01.2018

Johannes Hofner, Vorstand

## Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen-Geroldshausen für das Haushaltsjahr 2018.

#### I.

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im **Verwaltungshaushalt** in den

Einnahmen und Ausgaben auf	342.702 €
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den	
Einnahmen und Ausgaben auf	588.690 €

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, 08.01.2018

gez. Vogler, 1. Vorsitzender

**III.**

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, 08.01.2018

gez. Vogler, 1. Vorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 15.01.2018

## Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes „Geroldshausener Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2018.**

**I.**

Aufgrund des §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 378.334 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 159.200 € festgesetzt.

**§ 2**

Eine Aufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.